



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 27.04.2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

(1) § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Zuständigkeiten des Ausschusses für Personal- und Gleichstellungsfragen

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Personal- und Gleichstellungsfragen umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Grundlegende Angelegenheiten der Personalentwicklung, der Gleichstellung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.
 2. Für Beamte der Besoldungsgruppe A 6 bis A 10:
Ernennung von Beamten auf Lebenszeit; Ernennung beim Laufbahnwechsel; Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn; Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes); Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand; sowie Entlassung der Beamten (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes).
 3. Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 bis 10 und S 5 bis S 16 (außerhalb von Kindertageseinrichtungen):
Einstellung; Entlassung; Eingruppierung; Abschluss von Auflösungsverträgen; Kündigung durch den Arbeitgeber; Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (z. B. Zulagen und ähnliche Leistungen, die nicht Entgelt sind).
 4. Für Beamte der Besoldungsgruppe A 6 bis A 10 und Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 bis 10:
Die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.
 5. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- (2) Der Ausschuss für Personal- und Gleichstellungsfragen ist beratend tätig bei:
- Anregungen und Beschwerden gemäß der Gemeindeordnung
 - Haushaltsplanung und
 - dem Stellenplan

(2) § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt er in eigener Zuständigkeit; soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall. Es gelten nicht einzelne Gewerke bzw. Positionen, sondern der Betrag der Gesamtmaßnahme.
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 5 und S 2 bis S 4, Aushilfsbeschäftigte und Beamte bis A 5,
Beamtenanwärter,
Auszubildende,
Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen.
 - 2.4 die Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppe S 2 bis S 16 in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Stellenplans,
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
 - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesene Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall
 - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.7.1 bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro unabhängig von der Dauer
 - 2.7.2 bis zu wie Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.7.3 bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 3.500 Euro
 - 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.
 - 2.9 die Veräußerung dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß BauGB, im Wert bis zu 12.500 Euro im Einzelfall.
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall.
 - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
 - 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schussenried, 30.04.2026

gez. Erwin Promoli
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 04.05.2026.